

## § 32 Mündliche Prüfung

(1) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Prüfungsgebiete (§ 18). <sup>2</sup>Die Prüfung ist vorwiegend Verständnisprüfung. <sup>3</sup>Das geltende Recht hat im Vordergrund zu stehen.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungskommissionen für die mündliche Prüfung bestehen jeweils aus drei Prüfern, und zwar in der Regel aus

1. einem Prüfer aus dem Bereich der Universitäten (§ 21 Abs. 2 Nr. 1) und
2. zwei Prüfern aus dem Bereich der Praxis (§ 21 Abs. 2 Nr. 2).

<sup>2</sup>Jeder Prüfer vertritt je einen der Bereiche nach § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3. <sup>3</sup>Einer der Prüfer führt den Vorsitz. <sup>4</sup>Die Prüfer müssen während der mündlichen Prüfung ständig anwesend sein.

(3) <sup>1</sup>Für jeden Prüfungsteilnehmer ist eine Gesamtprüfungsdauer von etwa 35 Minuten vorzusehen. <sup>2</sup>Mehr als fünf Prüfungsteilnehmer dürfen nicht gemeinsam geprüft werden.

(4) <sup>1</sup>Die vorsitzenden Mitglieder der Prüfungskommissionen leiten die mündlichen Prüfungen. <sup>2</sup>Sie sorgen für die Einhaltung der Prüfungsbestimmungen und für die Aufrechterhaltung der Ordnung. <sup>3</sup>Sie können Studenten der Rechtswissenschaft und in Ausnahmefällen auch sonstige Personen als Zuhörer zulassen. <sup>4</sup>Zuhörer, die ihren Anordnungen keine Folge leisten, können sie aus dem Prüfungsraum verweisen. <sup>6</sup>Das Prüfungsergebnis wird den Prüfungsteilnehmern unter Ausschluss der Zuhörer bekannt gegeben.